

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/096/2011/II
Einreicher:	Beigeordnete für Finanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.03.2011				bestätigt
Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)	nicht öffentlich	31.03.2011	6	0	2	beschlossen
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.03.2011	zurückgestellt			
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	11.05.2011	7	0	2	beschlossen
Stadtrat	öffentlich	25.05.2011				

Titel:

Neufassung Gesellschaftsvertrag des Medizinischen Versorgungszentrums am Städtischen Klinikum Dessau gemeinnützige GmbH (MVZ SKD GmbH)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages des Medizinischen Versorgungszentrums am Städtischen Klinikum Dessau gemeinnützige GmbH (MVZ SKD GmbH) wird beschlossen.

Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Dessau-Roßlau wird ermächtigt, die für die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderliche Erklärung in der Gesellschafterversammlung der MVZ SKD GmbH abzugeben.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Das Medizinische Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Dessau ist auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2005 als GmbH gegründet worden. Der zur Gründung beschlossene Gesellschaftsvertrag vom 02.02.2006 soll neu gefasst werden.

Das MVZ des Städtischen Klinikums gGmbH ist gemeinnützig. Dies wird bisher durch das „g“ vor der Rechtsformbezeichnung „GmbH“ angedeutet. Der Landesrechnungshof wies in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen“ (Teil 2) darauf hin, dass die Abkürzung „gGmbH“ kein zulässiger gesellschaftsrechtlicher Vereinigungszusatz i. S. des § 4 GmbHG ist (siehe auch die Entscheidung des OLG München, Beschluss vom 13. Dezember 2006, AZ.: 31 Wx84/06). Da der besondere Charakter eines gemeinnützigen Unternehmens aber auch durch den Namen zum Ausdruck gebracht werden sollte, könnte das Wort „gemeinnützig“ getrennt von „GmbH“ der Rechtsformbezeichnung vorangestellt werden. Die Bezeichnung der Gesellschaft wird in Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH geändert.

Durch den Landesrechnungshof wurde weiterhin kritisiert, dass die Errichtung von Nebenbetriebsstellen im Gesellschaftsvertrag des MVZ nicht vorgesehen ist. Die Stadt Dessau-Roßlau hat deshalb entweder auf eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages oder auf die Einstellung der Tätigkeit der Nebenbetriebsstellen hinzuwirken. Der Gesellschaftszweck wird dahingehend geändert, dass das MVZ seine Tätigkeit auch an verschiedenen Standorten, auch außerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Dessau-Roßlau erbringen kann.

Durch diese Ergänzung im Gesellschaftsvertrag liegt jedoch eine wesentliche Erweiterung des Unternehmenszwecks vor. Gemäß § 123 GO LSA besteht dafür gegenüber der Kommunalaufsicht eine Vorlage- und Anzeigepflicht. Die Anzeige gemäß § 123 GO LSA zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgte am 28.02.2011 (Anlage 4).

Im Übrigen strebt die Stadt eine Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge städtischer Eigengesellschaften an. Dementsprechend wurde auch der Gesellschaftsvertrag des MVZ insgesamt neu gefasst. Die vorgenommene Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt. In der Anlage 3 ist der Gesellschaftsvertrag in der geänderten Fassung im Ganzen wiedergegeben. Der Gesellschaftsvertrag wird durch eine Aufsichtsrats- und eine Geschäftsführer-Geschäftsordnung (Anlage 5 und 6) ergänzt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsordnungen sind mit der Gesellschaft abgestimmt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Eine Abstimmung mit den Fraktionen zur inhaltlichen und formellen Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages ist ebenfalls erfolgt. Die Hinweise des Aufsichtsrates und der Fraktionen wurden vollständig eingearbeitet.

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Neufassung des Gesellschaftsvertrages der MVZ SKD GmbH

Anlage 4: Anzeige gemäß § 123 GO LSA

Anlage 5: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MVZ SKD GmbH

Anlage 6: Geschäftsordnung der Geschäftsführung der MVZ SKD GmbH